

1. *Schuldnerin:* **Birchler Screenprint AG**, Hardturmstrasse 82, 8005 **Zürich**
2. *Bemerkungen:* Der infolge nachträglicher Forderungseingabe ergänzte Kollokationsplan liegt den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Aussersihl-Zürich, Badenerstrasse 156, 8004 Zürich, zur Einsicht auf.  
Klagen auf Anfechtung der nachträglich anerkannten Forderung sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 1. November 2002 beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich rechtshängig zu machen.  
Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.  
Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.  
Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, sind innert zehn Tagen nach der Bekanntmachung im SHAB schriftlich beim Konkursamt Aussersihl-Zürich einzureichen.

Konkursamt Aussersihl-Zürich  
8026 Zürich

(00704342)